

**Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen  
für den Service mcn profitLine mit dem Vergütungsmodell mcn varioFlex  
der mcn tele.com AG**

**A. Allgemeines**

**1. Vertragsgrundlagen**

Die mcn tele.com AG (im Folgenden mcn) erbringt ihren Service mcn profitLine mit dem Vergütungsmodell mcn varioFlex für den Kunden im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

**2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

2.1 Mit dem Service mcn profitLine ermöglicht mcn dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten das Angebot von entgeltpflichtigen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdienste) mittels Sprach-, Fax- oder Datenübertragung, die Anrufer (im Folgenden auch A-Teilnehmer oder Nutzer) durch Anwahl einer 0900-Service-Rufnummer über das nationale Telefonnetz und die Vermittlungsleistung von mcn in Anspruch nehmen können. mcn übernimmt hierbei die Vermittlung und den Transport der unter der dem Kunden zugeteilten, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen frei tarifierbaren Service-Rufnummer der Gasse 0900 eingehenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel bzw. der Dienstplattform. Der Service mcn profitLine ermöglicht dem Kunden so, unabhängig von Tarifgruppen, eigene Tarife für die A-Teilnehmer variabel zu definieren. Dadurch kann auch ein höherwertiges Dienstangebot mit einem angemessenen Entgelt bepreist werden.

2.2 Der Umfang der von mcn zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung (vgl. unten Abschnitt B).

**B. Leistungsbeschreibung**

**1. Standardleistung**

1.1 mcn führt dem Kunden derzeit Verbindungen aus dem nationalen Festnetz der Deutschen Telekom AG zu. Nicht zugeführt werden Verbindungen von öffentlichen Telefonstellen, alternativen Netzbetreibern (beispielsweise Betreiber von Citynetzen) sowie Verbindungen aus dem Ausland und den Mobilfunknetzen, soweit diese von mcn nicht ausdrücklich mittels einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung, durch die für den Kunden weitere Kosten entstehen, angeboten werden.

1.2 Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Anrufer obliegt allein dem Kunden in eigener Verantwortung.

1.3 Der A-Teilnehmer wird für die über die 0900-Service-Rufnummer in Anspruch genommenen Dienste des Kunden belastet. Die jeweiligen Entgelte werden mit seiner Telefonrechnung in Rechnung gestellt. mcn wird die Vergütung für die Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Anrufer (Anbietervergütung) für den Kunden von ihrem Fakturierungspartner einziehen lassen. Gemäß den Bestimmungen des jeweils vereinbarten Vergütungsmodells (mcn varioFlex, mcn varioGarant) wird der dem Kunden zustehende Teil der Anbietervergütung an ihn ausgeschüttet, soweit mcn diese Vergütung von den Fakturierungspartner erhalten hat bzw. einziehen kann (vgl. unten Abschnitt D). mcn arbeitet derzeit mit der Deutschen Telekom AG als qualifiziertem Fakturierungspartner zusammen; ein Anspruch des Kunden gegenüber mcn auf Abschluss weiterer Fakturierungsverträge mit anderen Fakturierungspartnern besteht nicht.

Für Transport, Fakturierung, Inkasso, Forderungsausfall und Finanzierung wird seitens mcn ein entsprechender Anteil der eingezogenen Anrufer-Entgelte gemäß der mit dem Kunden vereinbarten bzw. den in der jeweils gültigen Preisliste der mcn aufgeführten Preise einbehalten.

## 2. Voraussetzung zur Einrichtung des Service mcn profitLine

Zur Einrichtung wird benötigt:

### 2.1 0900-Service-Rufnummer

Der Kunde kann entweder die Zuteilung einer 0900-Service-Rufnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) an sich beantragen und im Netz der mcn schalten lassen oder eine ihm schon zugeteilte und bereits betriebene 0900-Service-Rufnummer auf das Netz von mcn portieren lassen.

### 2.2 Nutzung der 0900-Service-Rufnummer

Für die Nutzung der 0900-Service-Rufnummer ergeben sich, je nach gewünschter Erreichbarkeit des Dienstes aus dem Festnetz und/ oder den Mobilfunknetzen, prinzipiell drei Varianten:

2.2.1 *reiner Festnetzbetrieb* – die 0900-Service-Rufnummer wird im Netz der mcn geschaltet. Der Kunde vereinbart einen adäquaten Offline-billing Service (beispielsweise Vergütungsmodell mcn varioFlex, vgl. unten Abschnitt D). mcn richtet im Auftrag des Kunden ein sogenanntes Blacklisting ein, um Mobilfunkanrufe abzuweisen. Der Kunde trägt für die Tarifansage entweder selbst Sorge (beispielsweise auf der eigenen Audiotexmaschine) oder beauftragt mcn mit der Schaltung einer Tarifansage im Netz der mcn.

2.2.2 *reiner Mobilfunkbetrieb* – die 0900-Service-Rufnummer wird im Netz der mcn geschaltet. Der Kunde vereinbart den Service mcn profitLine MSV mit Angabe des gewünschten Tarifclusters (vgl. hierzu die Leistungsbeschreibung und Besonderen Geschäftsbedingungen für den Service mcn profitLine MSV der mcn tele.com AG). mcn richtet im Auftrag des Kunden ein sogenanntes Blacklisting ein, um Festnetzanrufe abzuweisen. Die Tarifansage wird im Netz des Mobilfunkproviders geschaltet und kann vom Kunden nicht beeinflusst werden. Es werden je nach gewähltem Tarifcluster die Preise in der aktuell gültigen Preisliste der mcn dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt

2.2.3 *Mischbetrieb Festnetz / Mobilfunk* – die 0900-Service-Rufnummer wird im Netz der mcn geschaltet. Der Kunde vereinbart einen adäquaten Offlinebilling Service (beispielsweise Vergütungsmodell mcn varioFlex vgl. unten Abschnitt D) und zusätzlich den Service mcn profitLine

MSV (vgl. hierzu die Leistungsbeschreibung und Besonderen Geschäftsbedingungen für den Service mcn profitLine MSV der mcn tele.com AG) mit Angabe des gewünschten Tarifclusters. Der Kunde trägt für die Tarifansage aus dem Festnetz entweder selbst Sorge (beispielsweise auf der eigenen Audiotexmaschine) oder beauftragt mcn mit der Schaltung einer Tarifansage im Netz der mcn. Die Tarifansage aus dem Mobilfunknetz wird zusätzlich im Netz des Mobilfunkproviders geschaltet und kann vom Kunden nicht beeinflusst werden. Wählt der Kunde die Erreichbarkeit aus allen Netzen, so ergeben sich für ein und dieselbe 0900 Rufnummer unterschiedliche Anruferpreise und Entgelte, je nachdem, ob der Nutzer aus dem deutschen Festnetz oder aus einem der jeweils zur Verfügung stehenden Mobilfunknetze anruft. Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach dem gewählten Festnetzdienst (beispielsweise Vergütungsmodell mcn varioFlex vgl. unten Abschnitt D).

### 2.3 Präambel

Vor dem Verbindungsaufbau wird der A-Teilnehmer durch einen kostenlosen Vorspann darüber informiert, wer den Dienst anbietet, was angeboten wird und wie hoch die Kosten für den A-Teilnehmer sind. Dies gilt auch, wenn sich der Tarif während der Verbindung verändert. Der Kunde kann seine Präambel entweder selbst erstellen und mcn zur Verfügung stellen oder die Herstellung gegen gesondertes Entgelt bei mcn beauftragen. Da die Präambel in direktem Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf des angebotenen Dienstes steht, hat der Kunde mcn bei jeder Änderung des Ablaufs zu informieren. Gemeinsam mit mcn wird daraufhin geklärt, ob der Tarif und/oder die Präambel geändert werden muss oder bestehen bleiben kann.

### 2.4 Tarifprofil

Das Tarifprofil für den A-Teilnehmer kann pro Service-Rufnummer unterschiedlich sein. Zur Abrechnung gegenüber dem Anrufer und dem Kunden kommt bei zeittarifierten Diensten ein Zeittakt zur Anwendung, der 60 Sekunden nicht überschreiten darf. Grundsätzlich kommt der gleiche Zeittakt beim Anrufer wie beim Kunden zur Geltung. Wird beispielsweise ein Preis von 1,86 € im Minutentakt gewählt, so wird der Anrufer zu Beginn des Taktabschnittes mit 1,86 € belastet und der Kunde zu Beginn des Taktabschnittes mit dem aktuellen Verbindungspreis

Hierbei ist es unerheblich, wann die Verbindung während des Taktes beendet wurde. Da das Tarifprofil in direktem Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf des angebotenen Dienstes steht, hat der Kunde mcn sowohl bei der Ersteinrichtung, als auch bei jeder Änderung des Ablaufs zu informieren. Gemeinsam mit mcn wird daraufhin geklärt, ob der Tarif und/oder die Präambel geändert werden muss oder bestehen bleiben kann. Diese Informationspflicht besteht auch bei blocktarifierten Diensten.

## 2.5 Rufziel

Als Rufziel kann beispielsweise die Telefonnummer des Kunden, eine Audiotextplattform des Kunden oder eine Audiotextapplikation bei mcn gewählt werden.

## 2.6 Rechnungsaufdruck

Um den angebotenen Dienst in der Telefonrechnung des A-Teilnehmers erkenn- und zurechenbar zu bezeichnen, stehen 2 Zeilen mit jeweils 30 Zeichen zur Verfügung. In der ersten Zeile wird der Kunde aufgeführt, in der zweiten Zeile die Dienstbezeichnung. Die Zeitdauer zum Einstellen der Dienstbezeichnung in die Telefonrechnung beträgt systembedingt 6 bis 8 Wochen. Daher ist es empfehlenswert, den über mcn profitLine angebotenen Dienst mit einer Vorlaufzeit von 8 Wochen zu planen und erst danach zu bewerben. Sollte dies nicht möglich sein, stellt mcn für die Übergangszeit eine kryptische Bezeichnung, beispielsweise „Inkasso für Serviceanbieter“ „Service ID 16610700“ in den Rechnungstext ein.

### Hinweis:

**Während der Vorlaufzeit kann es – bedingt durch Irritationen der Anrufer – zu erhöhten Forderungsausfällen kommen.**

## 2.7 URL im Internet (bei Bedarf)

Wird mcn profitLine in Verbindung mit einem Dialer (kostenpflichtiger Internetzugang) in der Gasse 09009 genutzt, so informiert der Kunde mcn über die Ziel-URL.

## 2.8 Datum

Der Kunde und mcn vereinbaren ein Datum der gewünschten Inbetriebnahme des Dienstes.

## 3. Kundenschutzvorschriften nach dem TKG

3.1 mcn ist verpflichtet, die Verbindung zu einem Nutzer des von dem Kunden angebotenen Dienstes nach einer Gesprächsdauer von 60 Minuten zu trennen.

3.2 Nach den ab dem 1.09.2007 geltenden Bestimmungen des TKG darf der Preis für über 0900-Service-Rufnummern abgerechnete Dienstleistungen, die zeitabhängig tarifiert sind, ab dem 1.09.2007 höchstens 3,- € (§ 66c TKG) betragen; bei zeitunabhängig abgerechneten Dienstleistungen ist der Preis auf 30 € pro Verbindung begrenzt (§ 66c TKG). Nach Auslegung der BNetzA (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) ist ohne Legitimationsverfahren nur entweder eine zeitabhängige oder eine zeitunabhängige Abrechnung von Dienstleistungen zulässig. Eine Kombination beider Abrechnungsarten ist dagegen nicht zulässig.

3.3 Dialeranwendungen dürfen ausschließlich über von der BNetzA zertifizierte Dialer realisiert und in der hierfür vorgesehene Rufnummerngasse 09009 betrieben werden.

## 4. Optionen Online-Routing und Online Statistiken

Optional und gegen Aufpreis erhält der Kunde die Möglichkeit, über das Internet das Routing seiner Service-Rufnummer/n selbst zu ändern sowie die Auswertung der Gesprächsdatensätze selbst vorzunehmen. Zu diesem Zweck erhält der Kunde die Zugangsdaten zu den Online-Tools ORM (Online-Routing Manager) und OCS (Online Control System).

## 5. Testanrufe

Dem Kunden ist bekannt, dass mcn zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, insbesondere technisch einwandfreien Funktion der Service-Rufnummer/n sowie zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen Testanrufe auf jeder Service-Rufnummer durchführen kann. Für diese Anrufe erhält der Kunde keine Anbietervergütung, sie werden daher in der übersandten Kundenrechnung mit 0,- Euro bepreist.

## C. Sonstige Besondere Geschäftsbedingungen

### 1. Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestnutzungsdauer von mcn profitLine beträgt drei Monate ab Vertragsschluss.

### 2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, keine sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte anzubieten oder diese auf andere Weise bereitzustellen und insbesondere inhaltlich die Empfehlungen und den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST) ([www.fst-ev.de](http://www.fst-ev.de)) in der jeweils aktuellen Form zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Art und des Inhaltes des angebotenen Dienstes sowie der eingesetzten Präambel. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, die Kundenschutzvorschriften des TKG in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur einzuhalten. Der Kodex der FST bzw. das TKG und die Zuteilungsregeln sind dem Kunden bekannt und werden auf Wunsch von mcn über das Internet zur Verfügung gestellt.

2.2 Wesentliche Änderungen des Dienstes (beispielsweise eine Reduzierung des Mehrwerts, Ausfall und Abschalten des Dienstes, Änderungen des Rufziels etc.) wird der Kunde mcn unverzüglich mitteilen und mit mcn abstimmen.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine Dienste in einer dem Entgelt adäquaten Qualität anzubieten. Im Falle eines deutlichen Missverhältnisses zwischen dem verlangten Entgelt und der Dienstqualität bzw. den angebotenen Inhalten ist mcn nach erfolgter Abmahnung und Aufforderung zur Beseitigung des Missstandes unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Fortsetzung des Betriebes der Service-Rufnummer zu verweigern.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Allgemeinen nur solche Dienste und Inhalte anzubieten, die mit einem Umsatzsteuersatz von zur Zeit 19 % besteuert werden. Ausnahmen hiervon sind vorher mit mcn schriftlich zu vereinbaren. Dies ist notwendig, da der Fakturierungspartner von mcn Umsatzsteuer grundsätzlich in Höhe von zur Zeit 19 % ausweist.

### 3. Inhalte und Verantwortlichkeit

3.1 Für die Inhalte der angebotenen Telefonmehrwertdienste ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. mcn trifft als Zugangsvermittler somit

keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste des Kunden oder eines seiner Unteranbieter. Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und seine Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben. Der Kunde wird gegenüber den Nutzern in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen bzw. durch die Gestaltung des Dienstes klarstellen, dass die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene oder fremde Inhalte des Kunden darstellen. Der Kunde wird außerdem seine Verpflichtung zur Angabe des Preises seines Dienstes in der Werbung erfüllen (§ 66a TKG). Er wird dies durch eine gut lesbare, deutlich sichtbare und unmittelbar im Zusammenhang mit der beworbenen Rufnummer stehende Information vor Beginn des Dienstes entsprechend der Anforderung des § 66 a TKG erfüllen. Der Netzbetreiber / Diensteanbieter ist verpflichtet, entsprechend den §§ 66a ff TKG seinen Preisansage- und Preisangabepflichten vor Inanspruchnahme einer 0900-Service-Rufnummer zu erfüllen und den vom Letztverbraucher (Nutzer, A-Teilnehmer) zu zahlenden Preis je Minute (minutarifert) oder pro Einwahl (blocktarifert) anzugeben.

3.2 Da sich die Leistungserbringung von mcn auf die Zugangsvermittlung beschränkt, darf vom Kunden nicht der Eindruck erweckt werden, dass mcn diese Inhalte als eigene oder fremde Inhalte anbietet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, ist mcn berechtigt, die entsprechenden Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine vertraglichen Verpflichtungen auch dann eingehalten werden, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform anbietet oder weitere Unteranbieter zulässt. Der Kunde wird in diesem Fall im vertraglichen Rahmen den weiteren Anbieter zur Einhaltung der o. g. Pflichten verpflichten.

3.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er mcn im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die mcn durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

### 4. Rechte der mcn

4.1 mcn darf sich bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Dritter als Erfüllungsgehilfen be-

dienen. Die vertraglichen Pflichten von mcn bleiben hiervon unberührt.

- 4.2 mcn ist berechtigt, die den Leistungen zu Grunde liegenden technischen Plattformen und Softwareapplikationen zu ändern, sofern sich die Leistung für den Kunden nicht verschlechtert und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen. Als zumutbar gelten insbesondere mögliche Wechsel in Aussehen und Funktionalität der Benutzeroberfläche des Administratorenzugangs zum selbständigen Management von Routing, Statistiken und Rückbelastungsdaten.

- 4.3 Der Kunde wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die vertragsgegenständliche TK-Dienstleistung, die TK-Einrichtungen und/oder das Netz der mcn tele.com AG sowie zugeteilte oder geschaltete Service-Rufnummern nicht missbräuchlich, insbesondere unter Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste der FST, die Vorschriften des TKG (insbesondere den Kundenschutzvorschriften), die Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur oder andere gesetzliche/regulatorische Bestimmungen genutzt werden. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der TK-Dienstleistung, der TK-Einrichtungen und/oder des Netzes der mcn tele.com AG sowie zugeteilter oder geschalteter Service-Rufnummern und bei einer Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen kann die mcn tele.com AG die Nutzung einzelner oder aller Service-Rufnummern des Kunden versagen und den Zugang zu diesen sofort und ohne Ankündigung sperren. Das vorgenannte Recht besteht auch bei einem begründeten Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung. Ferner steht der mcn tele.com AG in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht sowie die sofortige Sperrung des Zugangs zu.

- 4.4 Weiterhin ist die mcn tele.com AG im Falle des begründeten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung im Sinne der vorstehenden Ziffern berechtigt, jegliche Vergütung/Ausschüttung an den Kunden für die betreffende Leistung solange einzubehalten, bis der Kunde das Nichtvorliegen nicht eines Missbrauchs beweisen kann oder bis an die mcn tele.com AG selbst eine Zahlung tatsächlich und vorbehaltlos geleistet wurde oder bis sich die mcn tele.com AG realistisch keiner Inanspruchnahme mehr durch Dritte wegen Eintritts der Verjährung ausgesetzt sieht. Ebenso ist die mcn tele.com AG berechtigt, jegliche Vergütung/Ausschüttung ggf. dauerhaft zurückzuhalten,

wenn die Bundesnetzagentur ein Rechnungslegungs-/Inkassierungsverbot in Bezug auf die Service-Rufnummer verhängt hat. Der Kunde wird mcn tele.com AG alle für den vom Rechnungslegungs-/Inkassierungsverbot umfassten Zeitraum bereits erfolgten Vergütungen/ Ausschüttungen unverzüglich zurückgewähren.

- 4.5 Der Kunde stellt die mcn tele.com AG von jeglicher Haftung gegenüber Dritten –soweit gesetzlich zulässig– frei und wird der mcn tele.com AG sämtliche Aufwendungen und Nachteile sowie alle diesbezüglich notwendig gewordenen Rechtsverteidigungskosten ersetzen und für Schäden aufkommen, die der mcn tele.com AG im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Nutzung einer dem Kunden überlassenen oder für den Kunden geschalteten Rufnummer im Sinne der vorstehenden Ziffern entstehen, gleich ob der Kunde diesen Verstoß zu vertreten hat oder nicht. mcn tele.com AG ist berechtigt, diese Ansprüche mit den an den Kunden zu erfolgenden Ausschüttungen zu verrechnen bzw. vom Kunden einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

## **D. Vergütungsmodell mcn varioFlex**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vergütungsmodells mcn varioFlex ist der Abschluss eines Service-Rufnummern-Vertrages mit mcn über den Service mcn profitLine. mcn varioFlex stellt lediglich ein Modell für die Vergütung und Abrechnung dieses Service dar und kann daher nicht unabhängig beauftragt werden. Nach dem Vergütungsmodell mcn varioFlex wird durch mcn ein Entgelt für die Transportdienstleistung und ein Entgelt für die Abrechnungsdienstleistung gegenüber dem A-Teilnehmer erhoben.

- 1.2 Die Transportdienstleistung beinhaltet das zur Verfügung stellen des Telefonietransportweges bei Einwahl über eine 0900-Service-Rufnummer bis hin zum Zielanschluss des Kunden.

- 1.3 Die Abrechnungsdienstleistung beinhaltet die Bearbeitung und Weiterleitung der bei mcn eingegangenen A-Teilnehmerentgelte bzw. deren Rückforderungen an den Kunden gemäß den nachfolgenden Regelungen.

- 1.4 Weitere Preiskomponenten zu Leistungen von mcn (z. B. Einrichten der 0900-Service-Rufnummer) richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der mcn.

## 2. Transportdienstleistung

Die Leistung von mcn beschränkt sich auf die Vermittlung und den Transport des Verkehrs zwischen dem Kunden und dem Anrufer. Soweit der Kunde von mcn zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der mit mcn vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der mcn.

## 3. Abrechnungsdienstleistung

### 3.1 Allgemeiner Ablauf

mcn bearbeitet und transferiert die vom Fakturierungspartner erhaltenen Entgelte des A-Teilnehmers abzüglich der eigenen Vergütung zum Kunden (Auszahlungsbetrag bzw. Anbietervergütung). Nichtzahlungen des A-Teilnehmers gehen zu Lasten des Kunden, ebenso Rückbelastungen, die mcn durch den Fakturierungspartner, z. B. durch Lastschriftrückgabe des A-Teilnehmers, weiterbelastet werden. Die Abrechnungsdienstleistung wird mit einem Prozentsatz vom Umsatzwert der durch den Fakturierungspartner an den A-Teilnehmer gestellten Rechnungen vergütet. Dieser Prozentsatz richtet sich jeweils nach der gültigen Preisliste der mcn. Die Vergütung wird jeweils vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Für Rückbelastungen gilt Ziffer 3.4.

### 3.2 Forderungsausfälle

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Die Parteien stimmen überein, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko nicht von mcn zu tragen ist. mcn übernimmt daher keinerlei Forderungsausfälle!**

Der Kunde wird von mcn über uneinbringliche Forderungen informiert, sobald diese Informationen bei mcn vorliegen. Als uneinbringlich in diesem Sinne werden Forderungen bezeichnet, die nach Rechnungsstellung nicht unmittelbar beglichen werden bzw. hinsichtlich derer eine Lastschriftrückgabe durch den A-Teilnehmer erfolgt. Weder mcn noch der Fakturierungspartner betreiben ein weiteres Forderungsinkasso (z. B. Mahnstufen, Vollstreckung etc.). Alle vom Fakturierungspartner an mcn übergebenen Informationen zu Art und Umfang sowie Grund für die Uneinbringlichkeit der Forderungen, werden dem Kunden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zum eigenen Inkasso weitergegeben. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von solchen Informationen durch mcn besteht nur,

wenn und soweit mcn diese Informationen von ihrem Fakturierungspartner selbst übermittelt bekommen hat.

### 3.3 Nichtabrechenbare Verbindungen

Informationen über nichtabrechenbare Verbindungen (z. B. weil der A-Teilnehmer bei dem Fakturierungspartner nicht bekannt ist) werden, sofern das möglich und datenschutzrechtlich zulässig ist, direkt an den Kunden weitergereicht.

### 3.4 Rückbelastungen

Rückbelastungen werden von mcn in voller Höhe an den Kunden weiterbelastet und nach den Auszahlungsmodalitäten der jeweils gültigen Preisliste der mcn bei zukünftigen Auszahlungen zum Abzug gebracht.

Rückbelastungsgründe können insbesondere sein:

- Nichtzahlung wegen Kündigung des Anschlusses beim Teilnehmernetzbetreiber durch den A-Teilnehmer
- Forderung ist uneinbringlich (A-Teilnehmer besitzt keinen Teilnehmeranschluss bei einem von mcn abrechenbaren Teilnehmernetzbetreiber)
- Kulanzhalber Verzicht des Fakturierungspartners auf die Einziehung geringfügiger Beträge
- Insolvenz des A-Teilnehmers
- Unzustellbarkeit der Rechnung an A-Teilnehmer

### 3.5 Nichtzuordenbare Rückbelastungen

Rückbelastungen, die keinem Kunden direkt zugeordnet werden können, z. B. da keine abrechnungstauglichen Verbindungsdatensätze bestehen, werden nach einem Zuordnungsschlüssel (in Abhängigkeit vom Prozentsatz des Forderungsausfalls pro Kunde ) auf alle Kunden mit 0900-Service-Rufnummern verteilt.

### 3.6 mcn balanceView

mcn stellt dem Kunden auf Anfrage und nachrichtlich Rückbelastungen und Nachzahlungen von Anrufern werktäglich aktualisiert in Form des Online-Tools mcn balanceView zur Verfügung. Der Kunde erhält die Zugangsdaten und kann dann selbst den Stand seiner Rückbelastungen und Nachzahlungen überwachen sowie sich die entsprechenden Daten einschließlich der Adresse säumiger Zahler zur Nachbearbeitung in Dateiform herunterladen. mcn übernimmt keine Ge-

währ für die Aktualität und Korrektheit der Informationen, da mcn lediglich die Datensätze des Fakturierungspartners an den Kunden weitergibt.

### 3.7 Abtretung

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Durch Beauftragung des Vergütungsmodells mcn varioFlex tritt der Kunde sämtliche Forderungen gegen den A-Teilnehmer im Hinblick auf die Nutzung seiner Leistungen mittels des Service mcn profitLine an mcn ab und ermächtigt diese gleichzeitig, den Erstzug der Forderungen über ihren Fakturierungspartner vorzunehmen. mcn nimmt diese Abtretung an. Für den Fall, dass die abgetretenen Forderungen durch den A-Teilnehmer nicht beglichen werden oder im Nachhinein diesbezügliche Rückbelastungen erfolgen, erfolgt eine Rückabtretung der nach vorstehender Regelung abgetretenen Forderungen an den Kunden durch mcn, so dass dieser hinsichtlich der betreffenden Forderungen ein weiteres Inkasso durchführen kann. Der Kunde nimmt diese Abtretung an.**

### 4. Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

mcn zahlt alle Auszahlungsbeträge grundsätzlich als Bruttobeträge aus.

Sechs Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt die Monatsabrechnung der bis dahin bei mcn eingegangenen A-Teilnehmerentgelte unter Abzug der bis dahin zurückgeforderten A-Teilnehmerentgelte. Es werden hierbei 80 % der Monatsabrechnung ausgezahlt. Zwei Monate später erfolgt die Auszahlung der zurückgestellten 20 %. Für die Auszahlung der zurückgestellten 20 % ergeht keine gesonderte Rechnung.

Nachträgliche Zahlungen des A-Teilnehmers werden dem Kunden mit der nächsten Auszahlung vergütet. Sowohl Auszahlungspreise als auch Rückbelastungen unterliegen der jeweils aktuellen MwSt (zur Zeit 19 %).

### 5. Umsatzsteuer

Voraussetzung des angebotenen Vergütungsmodells mcn varioFlex ist, dass die Abrechnung gegenüber dem A-Teilnehmer im Hinblick auf die Umsatzsteuer unter den Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1998 bzw. 19.07.1999 (AZ.: 7100-188-

V C 4) und die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnectionverfahren fällt. Dies bedeutet, dass der Fakturierungspartner, der gegenüber dem A-Teilnehmer abrechnet, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schuldet und berechtigt ist, die Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln. Sollte dem Fakturierungspartner oder mcn der Vorsteuerabzug jedoch mit der Begründung versagt werden, dass die Leistungen des Kunden an den A-Teilnehmer und nicht an mcn oder den Fakturierungspartner erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, mcn die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p. a. (§ 238 AO) vollumfänglich zu erstatten. Die Umsatzsteuer wird derzeit in Höhe von 19 % pauschal vom Fakturierungspartner in Form einer Branchenregelung abgeführt. Auf Anfrage (beispielsweise für Spendienstleistungen) kann eine Umsatzsteuer von 0 % eingerichtet werden.

### 6. Sonstiges

6.1 mcn ist berechtigt, dem Kunden Einwendungen seitens anderer Netzbetreiber, des Fakturierungspartners oder des A-Teilnehmers entgegenzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Dies gilt auch, wenn der A-Teilnehmer die Forderungen nicht zahlen kann.

6.2 Sofern mcn dem Kunden die Anbietervergütung auszahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang bei mcn gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht auf Vorschussbasis, der Kunde ist gegebenenfalls zur vollständigen Rückzahlung der erhaltenen Gelder verpflichtet. Die Rückabwicklung erfolgt in der Regel im Rahmen einer der folgenden Abrechnungen.

### E. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) Regelungen enthalten, die solchen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG (AGB) widersprechen, gehen diese BGB den AGB vor.

2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

**Änderungen vorbehalten  
Stand: Oktober 2008**